

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

am **27.09.2016** um **18.30 Uhr**

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Martin Büchner
2. Gemeinderäte: Andreas Aumüller, Pascal Bechtel, Hajo Böser, Florian Häfele, Margareta Hartkorn, Peter Hoffmann, Norbert Horn, Katharina Korrmann, Tatjana Lindemann, Gudrun Metz, Werner Most, Heinz Nagel, Peter Prestel, Karl Riegel, Hans Strubel, Peter vom Brocke, Matthias Werner, Margita Zieger, Thomas Zieger
3. Beamte, Beschäftigte usw.: Isabella Riffel als Protokollführerin
Josef Maier, Anne Wicke

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 16.09.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 23.09.2016 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

Peter Brand, Katharina Egenberger, Martina Börzel

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:

--

als Urkundspersonen wurden ernannt:

Andreas Aumüller, Peter Prestel

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und Folgendes beschlossen:

Anträge zur Geschäftsordnung

Da in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.07.2016 vereinbart wurde, aufgrund der Vielfältigkeit der Thematik eine Sondersitzung des Gemeinderates durchzuführen, wurde zu Beginn der Sitzung der Tagesordnungspunkt 4 auf Antrag der FÖDL von der Tagesordnung abgesetzt.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016
TOP Nr.: 1	öffentlich	DS-Nr. GR98/2016
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung
Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.07.2016 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse		

Der Gemeinderat fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 26.07.2016 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat lehnte den Verkauf einer Fläche zum Bau einer Fertiggarage ab.
2. Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Stundung offenstehender Forderungen der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen gegenüber einem Dritten gemäß einem genannten Vorschlag zu.
3. Der Gemeinderat stimmte dem Verkauf eines gemeindeeigenen Bauplatzes zu.

Diese Beschlüsse werden gemäß § 35 Abs. 1 GemO bekannt gegeben und zwar in der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Form, d.h. ohne Abstimmungsergebnis und ohne Bekanntgabe des Verlaufs.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 2	öffentlich	DS-Nr. GR99/2016	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften - Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen - Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen - Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat - Beschluss zur Aufstellung eines Redaktionsstatuts für 'Meinungen aus den Fraktionen'			

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert den Sachverhalt der Sitzungsvorlage. Er merkt an, dass am 30. Oktober 2015 der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 und änderte damit einige Teile der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, des Kommunalwahlgesetzes und der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, welche Auswirkungen auf Satzungen und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen haben, veröffentlichte. Ein Großteil der Änderungen trat bereits zum 01. Dezember 2015 in Kraft, Ende Oktober 2016 werden einige weitere Änderungen in Kraft treten. Im Folgenden wird der Gemeinderat über relevante Änderungen der Gemeindeordnung informiert. Die notwendigen Änderungen sowie Neuerungen werden ausgeführt und mit einem Änderungsvorschlag versehen. **Wenn kein Datum des Inkrafttretens hervorgehoben wird, gelten diese Änderungen seit dem 01. Dezember 2015.**

Stand der Änderungsverfahren

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2016, TOP Nr. 1, DS-Nr. VA1/2016 den Tagesordnungspunkt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die nachstehenden Beschlüsse.

Die Gemeindeverwaltung hat die Unterlagen auch an die Rechtsaufsichtsbehörde versandt. Diese hat sich am 13.09.2016 telefonisch mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung gesetzt, um einzelne Punkte nochmals ausführlich zu besprechen.

Vorberatung in beschließenden Ausschüssen

Beschließende Ausschüsse können nach § 39 Abs. 5 GemO auch öffentlich vorberaten, wenn die letztendliche Entscheidung dem Gemeinderat obliegt. Bisher war lediglich die Vorgabe, dass in der Regel nichtöffentlich vorberaten wird. Ob eine Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich stattfindet, richtet sich nach den Grundsätzen des § 35 GemO (Öffentlichkeit der Sitzungen). Das bedeutet, dass beschließende Ausschüsse dann nichtöffentlich vorberaten müssen, wenn die

Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (persönliche Interessen Einzelner) vorliegen. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat in ihrer bisherigen Fassung enthält in § 35 Buchstabe e die Regelung, dass alle Vorberatungen beschließender Ausschüsse nichtöffentlich stattfinden müssen. Dies ist aufgrund der neuen Regelung zu ändern. **Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in der Neufassung auf Seite 23 ([Anlage 1](#)) eingearbeitet.**

Außerdem muss durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder 1/6 aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO). Hier wurden die Fraktionen erstmals bedacht. Darüber hinaus wurde das Quorum von ¼ auf 1/6 gesenkt. **Ein entsprechender Änderungsvorschlag des § 6 Nr. 3 (Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen) der Hauptsatzung, welcher das neue Quorum und die Erweiterung auf Fraktionen enthält, ist auf [Seite 7](#) abgedruckt.**

Aufnahme der im Haushaltsplan vorgesehenen Kredite

Analog den Regelungen in den Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserversorgung bittet die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat um die Erweiterung des § 13 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) um die Ziffer 2.20 „die Aufnahme der im Haushaltsplan vorgesehenen Kredite“. Grund hierfür sind die Tageszinsen bei zinsgünstigen Darlehen bei der L-Bank oder der KfW-Bank.

Ein entsprechender Ergänzungsvorschlag des § 13 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) der Hauptsatzung ist auf [Seite 7](#) abgedruckt.

Erstattung von Betreuungsaufwendungen

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind gemäß § 19 Abs. 4 GemO zu erstatten.

In § 3 (Aufwandsentschädigung) der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist diese Regelung zur Erstattung einzufügen. **Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Satzung ist auf [Seite 7](#) abgedruckt.**

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen

Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung wurde § 1 der DVO GemO dergestalt geändert, dass eine rechtswirksame Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet möglich ist. Hierbei ist der Bereitstellungstag auf der Website kenntlich zu machen.

Hierzu ist allerdings § 1 der Satzung zur Form über die öffentliche Bekanntmachung insoweit zu ändern, dass dieser die Website, auf der bekanntgegeben wird, sowie Hinweise, wann und wo Bürger ohne Internetzugang die Satzung einsehen oder bekommen können, enthält.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass diese Änderungen erst in die Satzung zur Form über die öffentliche Bekanntmachung eingearbeitet werden sollten, wenn diese Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen auch technisch möglich und bereitgestellt ist. Aktuell befindet sich die Gemeindeverwaltung noch in Bezug auf die technische Umsetzbarkeit in der Prüfung. Daher wird vorerst die Satzung zur Form über die öffentliche Bekanntmachung nicht geändert.

Der diesbezügliche Änderungsvorschlag wurde aus dieser Vorlage gestrichen.

Fraktionen

Nach der neu geschaffenen Vorschrift des § 32 a Abs. 1 Satz 1 GemO können sich Gemeinderäte nun zu Fraktionen zusammenschließen, unabhängig von der gebotenen Neutralität bei der Wahrnehmung ihres Mandats. Da sie selbst nur Teil des Organs Gemeinderat sind, wirken sie lediglich bei der Willensbildung mit. Sie dürfen außerdem ihre Auffassung auch öffentlich darlegen.

In der bestehenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde die Möglichkeit der Fraktionsbildung durch § 2 geregelt, jedoch müssen nun auch die Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder erfasst werden. **Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in der Neufassung auf Seite 15 ([Anlage 1](#)) eingearbeitet.**

Neu ist auch das in § 20 Abs. 3 GemO geschaffene Recht der Fraktionen, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Dies soll in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen durch die Rubrik „Aus den Fraktionen“ geschehen. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die Fraktionen im Sinne der Gleichberechtigung einmal im Monat Gelegenheit dazu bekommen sollten, ihre Auffassungen darzulegen. Der Umfang einer solchen Darlegung sollte kurz gehalten werden, um dem Leser inhaltlich zusammengefasste Stellungnahmen zu bieten. Dazu empfiehlt sich die Aufstellung eines Redaktionsstatuts. Inhaltlich muss dieses den angemessenen Umfang der Beiträge, Beschränkungen des Veröffentlichungsrechts und eine Karenzzeit vor Wahlen enthalten.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO ist eine Ausschlussfrist für Beiträge der Fraktionen in „Aus den Fraktionen“ im Mitteilungsblatt zu regeln. Diese bezieht sich auf alle Wahlen, in diesem Fall Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Maximal 6 Monate vor der Wahl darf die Ausschlussfrist betragen, in der die Fraktionen keine Beiträge in der Rubrik des Mitteilungsblatts veröffentlichen dürfen. Der Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt eine Karenzzeit von 3 Monaten, die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt der Bürgermeisterversammlung eine

Karenzzeit von mindestens 6 Monaten. **Das von der Verwaltung vorgeschlagene Redaktionsstatut ist auf [Seite 8 und 9](#) abgedruckt. Die Gemeindeverwaltung schlägt nun 4 Monate vor.**

Unterrichtungsbegehren

Bisher konnte durch mindestens einem Viertel der Gemeinderäte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GemO vom Bürgermeister Unterrichtung in Angelegenheiten der Gemeinde verlangt werden. Dies wurde so in § 4 (Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat aufgenommen.

Nun wurde dieses Quorum auf $\frac{1}{6}$ aller Mitglieder gesenkt und auf Fraktionen erweitert. Danach können nun auch Fraktionen diesen Antrag stellen, unabhängig von der Mitgliederzahl. Dementsprechend muss die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert werden.

Das in § 24 Abs. 3 Satz 2 GemO ebenfalls geregelte Begehren auf Akteneinsicht verblieb bei dem $\frac{1}{4}$ -Quorum.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in der Neufassung auf Seite 15 ([Anlage 1](#)) eingearbeitet.

Bekanntgabe von Beschlüssen in nichtöffentlicher Sitzung

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse müssen künftig in öffentlicher Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 S. 4 GemO **im Wortlaut** bekannt gegeben werden. Ausnahmen bildet die bisherige Einschränkung, soweit keine berechnigte Interessen Einzelner oder das öffentliche Wohl entgegenstehen.

§ 9 Abs. 3 (Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist diesbezüglich zu ändern. Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in der Neufassung auf Seite 17 ([Anlage 1](#)) eingearbeitet.

Veröffentlichung von Informationen (ab 30. Oktober 2016)

Ein völlig neu geschaffener Paragraph wurde in die Gemeindeordnung bezüglich dessen aufgenommen, wie Informationen bei Anwendung eines digitalen Ratsinformationssystems veröffentlicht werden sollen.

Hiernach ist dann bei Anwendung eines digitalen Ratsinformationssystems die Veröffentlichung der Sitzungstermine, der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Internet verpflichtend.

Aktuell verwendet die Verwaltung kein Ratsinformationssystem, möchte jedoch in den nächsten Jahren auf ein solches umstellen, wodurch diese Regelung für sie ebenfalls gelten wird.

Gemeinderatsmitglieder dürfen außerdem nach § 41 b Abs. 4 nach Zugang der Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen diese, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gegenüber Dritten bekanntgeben.

Der dies regelnde § 41 b GemO tritt zum 30. Oktober 2016 in Kraft.

Allerdings empfiehlt es sich, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat bereits jetzt zu ändern und die Weitergabe von Informationen an Dritte zu regeln. Der entsprechende Absatz 2 des § 14 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat tritt dann zum 30. Oktober 2016 in Kraft. Ein entsprechender Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in der Neufassung auf Seite 18 ([Anlage 1](#)) eingearbeitet.

Weitere Änderungen

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ab sofort *müssen* Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahre) und *sollen* Kinder (unter 14 Jahre) bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden. Dafür sorgt der abgeänderte § 41 a GemO, wodurch außerdem nun auf Antrag von mindestens 20 Jugendlichen im Falle der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen die Einrichtung einer Jugendvertretung selbst initiiert werden kann. Werden 20 Unterschriften von Jugendlichen erreicht, so entscheidet der Gemeinderat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags darüber, ob diese Jugendvertretung eingerichtet wird.

Welche Art von Planungen und Vorhaben genau durch diese Änderung berührt werden, ist nicht bestimmt. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei Vorhaben, welche offensichtlich im Interesse von Kindern oder Jugendlichen liegen, wie der Bau oder die Beseitigung eines Spielplatzes oder Vorhaben rund um das Thema Schule, diese einbezogen werden müssen.

Geeignete Beteiligungsverfahren könnten beispielsweise eine Facebook-Gruppe, ein Blog, Online-Umfragen oder ein Jugendgemeinderat sein. Die Gemeinde würde bei Bedarf die Einrichtung eines Blogs vorschlagen.

2. Bürgerbeteiligung

Die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung der §§ 20 a und 21 GemO wurde in einigen Punkten erweitert und erleichtert.

2.1. Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

Die vormalige Bürgerversammlung wurde aufgrund der Änderungen in § 20 a GemO in „Einwohnerversammlung“ umbenannt. Damit können nun nicht nur ausschließlich Bürger der Gemeinde, sondern auch Einwohner, d.h. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates besitzen, oder Personen, die ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben, den Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung einreichen bzw. unterschreiben.

§ 20 b GemO enthält den sogenannten Einwohnerantrag, wonach die Bürgerschaft beantragen kann, dass eine Gemeindeangelegenheit vom Gemeinderat behandelt wird. Bis zur Änderung durfte diese Angelegenheit nicht innerhalb des letzten Jahres schon einmal behandelt worden sein. Nun wurde diese Jahres-Frist auf eine 6-Monats-Frist verkürzt.

2.2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden in § 21 GemO geregelt, der in einigen Punkten abgeändert wurde.

Ein Bürgerbegehren kann durch die Bürgerschaft eingeleitet werden, wenn sie einen Bürgerentscheid zu einer Angelegenheit, über die der Gemeinderat entscheidet, erreichen möchte. Wo früher ein Unterschriftenquorum von mindestens 10 % der Bürger verlangt wurde, sieht die Änderung des § 21 GemO in Absatz 3 vor, dass nur noch 7 % der Bürger unterzeichnen müssen, um den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids vor den Gemeinderat zu bringen.

Konkretisiert wurde das Bürgerbegehren außerdem durch Fristen bei der Einreichung, der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat und der Durchführung des anschließenden Bürgerentscheids. Die Frist, binnen derer ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, eingereicht werden kann, wurde von 6 Wochen auf 3 Monate ab der Bekanntgabe des Beschlusses erhöht. Danach muss der Gemeinderat innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit entscheiden, der bei positiver Entscheidung folgende Bürgerentscheid muss innerhalb von 4 Monaten durchgeführt werden. Diese genauen Fristangaben sind erstmalig enthalten und sollen dafür sorgen, dass die Bürgerbeteiligung nicht hinausgezögert wird.

Der Bürgerentscheid folgt auf das vom Gemeinderat als zulässig erklärte Bürgerbegehren oder auf Veranlassung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats selbst. Das Zustimmungsquorum hierfür wurde zudem um 5 % gesenkt, sodass nun die gestellte Frage positiv entschieden ist, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde und diese 20 % aller Stimmberechtigten (bisher 25 %) sind. Ein positiv entschiedener Bürgerentscheid ersetzt in diesem Fall die Entscheidung des Gemeinderats, auch rückwirkend.

Neu ist außerdem die Regelung, dass Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen durchgeführt werden können. Bisher war dieser ausgeschlossen, nun kann der Gemeinderat in einem solchen Fall ebenfalls die Bürger entscheiden lassen oder Bürger ein Bürgerbegehren einreichen.

Dies bedeutet, dass die Bürgerschaft bei Aufstellungsbeschlüssen für Flächennutzungs- und Bebauungspläne einen Bürgerentscheid beantragen oder der Gemeinderat einen solchen beschließen kann. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig. Bauleitpläne, örtliche Bauvorschriften und das Verfahren im Anschluss an den Aufstellungs- oder Offenlagebeschluss können weiterhin nicht durch Bürgerentscheid entschieden werden, da sich § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO nur bezüglich des verfahrenseinleitenden Beschlusses geändert hat.

3. Verkürzung der Amtszeit des Gemeinderats

Nach § 30 Abs. 2 GemO endete bisher die Amtszeit des Gemeinderats mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führte der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Mit der Änderung des Paragraphen endet die Amtszeit des bisherigen Gemeinderats nun mit Ablauf des Tages der Gemeinderatswahl. Der bisherige Gemeinderat ist nur noch geschäftsführend tätig und muss wesentliche Entscheidungen bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderats aufschieben, wenn diese aufgeschoben werden können.

4. Hinderungsgründe für Gemeinderäte (ab den Kommunalwahlen 2019)

Hinderungsgründe für Gemeinderäte, wonach sie nicht in den Gemeinderat einziehen dürfen oder aus diesem ausscheiden müssen (§§ 29, 31 GemO), wurden zu einem Großteil aufgehoben. Danach dürfen nun Familienangehörige und Personen, die in einem mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, in den Gemeinderat einziehen. Die Ausscheidungsvorschrift des § 31 GemO wurde konsequenterweise gestrichen, da es nun keine entsprechenden Hinderungsgründe mehr gibt, die während der Amtszeit eines Gemeinderates auftreten können.

Diese Änderung der Gemeindeordnung gilt ab den Kommunalwahlen 2019.

**Änderung der Hauptsatzung
(Änderungen in *Kursiv*)**

Änderung des § 6 (Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen) Nr. 3:

„3.

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder *einer Fraktion oder eines Sechstels* aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

Ergänzung des § 13 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) um die Ziffer 2.20:

2.20 die Aufnahme der im Haushaltsplan vorgesehenen Kredite.

**Änderung der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
(Änderungen in *Kursiv*)**

Erweiterung des § 3 (Aufwandsentschädigung) der Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit um Abs. 5:

„Ehrenamtlich Tätige, die gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten diese erstattet. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).“

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 veröffentlichte der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein neues Muster der Geschäftsordnung. Da einige Regelungen der Geschäftsordnung geändert werden müssen, empfiehlt es sich, eine Neufassung der Geschäftsordnung zu beschließen.

Die neugefasste Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist in Anlage I abgedruckt. Die im Vergleich zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 01.07.2008 geänderten Teile wurden in **Blau** markiert.

Aufstellung eines Redaktionsstatuts für „Aus den Fraktionen“

„Redaktionsstatut

der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zur Rubrik des Mitteilungsblattes „Aus den Fraktionen“

1. Allgemein

Neben amtlichen Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen redaktionelle Beiträge aufgenommen, die über das soziale, kulturelle und politische Geschehen **in der Gemeinde** informieren.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.

2. Häufigkeit der Veröffentlichung von Beiträgen

Eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt ist pro Fraktion nur einmal im Monat möglich. Der Erscheinungstermin wird von der Fraktion selbst gewählt. Die Einstellung erfolgt über das Modul „artikelstar“ des Verlags Nussbaum Medien.

3. Inhalt, Umfang und Art der Beiträge

Für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichen Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Der Textumfang darf $\frac{1}{2}$, der Gesamtbeitrag 1 Seite nicht überschreiten.

4. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für „Aus den Fraktionen“ ist jeweils dienstags um 12 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Mitteilungsblatt erscheinen soll. Aufgrund von Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Hierüber wird rechtzeitig informiert.

5. Ausschlussklausel

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 4 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).“

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen zum Sachverhalt.

Gemeinderat Prestel (CDU) kann dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Gemeinderat Korrman (FÖDL) sieht bei Punkt 1, Artikel 2.20, kein Bedürfnis. Ansonsten kann sie allen Punkten zustimmen.

Gemeinderat Häfele (SPD) stimmt zu.

Gemeinderat Hoffmann (FW) drückt seine Zustimmung aus.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei Artikel 1, bei Artikel 2 mit 5 Gegenstimmen und 15 Ja-Stimmen die folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen in der Fassung vom 28.02.2011 beschlossen:

Art. 1

§ 6 Ziffer 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Art. 2

Bei § 13 Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.20 hinzugefügt:

2.20 die Aufnahme der im Haushaltsplan vorgesehenen Kredite.

Art. 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 27.09.2016

B ü c h n e r
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.Januar 1993 beschlossen:

Art. 1

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

„Ehrenamtlich Tätige, die gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten diese erstattet. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen-Rheinhausen, den 27.09.2016

B ü c h n e r
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung für den Gemeinderat gemäß Anlage 1.

4. Der Gemeinderat beschließt mit 5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung in Ziffer 5 des Redaktionsstatuts die Ausschlussklausel von 4 auf 6 Monate vor Wahlen zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt mit 1 Enthaltung folgendes Redaktionsstatut:

Redaktionsstatut

der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zur Rubrik des Mitteilungsblattes „Aus den Fraktionen“

1. Allgemein

Neben amtlichen Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen redaktionelle Beiträge aufgenommen, die über das soziale, kulturelle und politische Geschehen **in der Gemeinde** informieren.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der

Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.

2. Häufigkeit der Veröffentlichung von Beiträgen

Eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt ist pro Fraktion nur einmal im Monat möglich. Der Erscheinungstermin wird von der Fraktion selbst gewählt. Die Einstellung erfolgt über das Modul „artikelstar“ des Verlags Nussbaum Medien.

3. Inhalt, Umfang und Art der Beiträge

Für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichen Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Der Textumfang darf $\frac{1}{2}$, der Gesamtbeitrag 1 Seite nicht überschreiten.

4. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für „Aus den Fraktionen“ ist jeweils dienstags um 12 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Mitteilungsblatt erscheinen soll. Aufgrund von Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Hierüber wird rechtzeitig informiert.

5. Ausschlussklausel

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 4 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Anlage 1

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am **27.09.2016** folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz. Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1 GemO –

§ 2 Mitgliedervereinigungen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. **Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.**

(2) **Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.**

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine **Fraktion oder ein Sechstel** der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. **Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.** In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich **oder elektronisch** mit angemessener Frist ein **und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (s. § 14).** In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag **einer Fraktion oder** eines **Sechstels** der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich **oder elektronisch** auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) **Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.** Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6. - § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat oder der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und - (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§

20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählt auch die Eingruppierung der Beschäftigten nach TVöD soweit eine Stellenbewertung der Gemeindeprüfungsanstalt vorliegt. Hierzu gehört auch die nach dem TVöD vorzunehmende Leistungsbewertung und Eingruppierung nach Stufen der Beschäftigten.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sofern eine Bewertung der GPA nicht vorliegt.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die

Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag

widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2, der zum 30.10.2016 in Kraft tritt, am 01.10.2016 in Kraft.

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2008 außer Kraft, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2, der zum 30.10.2016 außer Kraft tritt.

Der Bürgermeister

Oberhausen-Rheinhausen, den 27.09.2016

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 3	öffentlich	DS-Nr. GR100/2016	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Ausweisung eines Neubaugebiets Festlegung der Größe des Neubaugebiets und der Lage, die zunächst weiterverfolgt werden soll Beschluss über die Anhörung der Eigentümer Beschluss über die Beauftragung eines Büros zur Durchführung von naturschutzfachlichen Voruntersuchungen			

Beratung:

Bürgermeister Büchner geht ausführlich auf die Sitzungsvorlage ein und merkt an, dass sich der Gemeinderat bereits in seinen Sitzungen am 25.01.2016, DS-Nr. GR4/2016, TOP Nr.: 3 und am 11.04.2016, DS-Nr. GR36/2016, TOP Nr.: 1 mit der Ausweisung eines Neubaugebietes in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen befasst und dabei folgende Entscheidungen getroffen hat:

Sitzung am 25.01.2016

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung neuer Bauflächen in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

Sitzung am 11.04.2016

1.

Der Gemeinderat beschließt, dass in einem entstehenden Neubaugebiet auch Flächen für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern ausgewiesen werden (einstimmig).

2.

Der Gemeinderat legt für die zukünftigen Planungen fest, dass von den in der Zukunft zugewiesenen Flüchtlingen bis zum Planungshorizont 2031 ca. 250 Flüchtlinge in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen bleiben werden (einstimmig).

<p align="center">Weitere Daten zur allgemeinen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen sowie zu den Wanderungen (Wegzüge und Zuzüge)</p>
--

Die Bevölkerungsentwicklung in den zurückliegenden 5 Jahren in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen ist, wie aus den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, sehr konstant. Daran hat sich auch nichts durch die Aufnahme von Flüchtlingen im Jahre 2015 und 2016 geändert. Die bisherige Aufnahme ist in der Darstellung bis zum 30.06.2016 berücksichtigt.

Als weiterer Trend ist festzustellen, dass der Anteil der deutschen Bevölkerung seit Jahren sinkt, während der Anteil der ausländischen Bevölkerung steigt. Diese Entwicklung überrascht nicht und hängt nur bedingt mit den ankommenden Flüchtlingen zusammen, die zu einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl beitragen. Insbesondere die gute wirtschaftliche Konjunktur in Deutschland sowie das Fehlen von Arbeitskräften in zahlreichen Bereichen führt dazu, dass immer mehr Menschen in Deutschland eine Heimat suchen. Hier tragen sie zum Erhalt unseres Wohlstandes bei.

Jahr	Wohnungsart	Wohnber.-G.	Deutsche	Ausländer	Ausländer%
2012	AW	9148	8641	506	
2012	HW	272	265	7	
2012		9420	8906	513	5,44585987
2013	AW	9131	8595	535	
2013	HW	269	261	8	
2013		9400	8856	543	5,77659574
2014	AW	9106	8498	607	
2014	HW	271	266	5	
2014		9377	8764	612	6,52660766
2015	AW	9124	8432	691	
2015	HW	256	250	6	
2015		9380	8682	697	7,43070362
2016	AW	9220	8403	817	
2016	HW	254	248	6	
2016		9474	8651	823	8,68693266

Abbildung 1 Entwicklung der Bevölkerung getrennt nach Deutschen und Ausländern in den Jahren 2012-2016

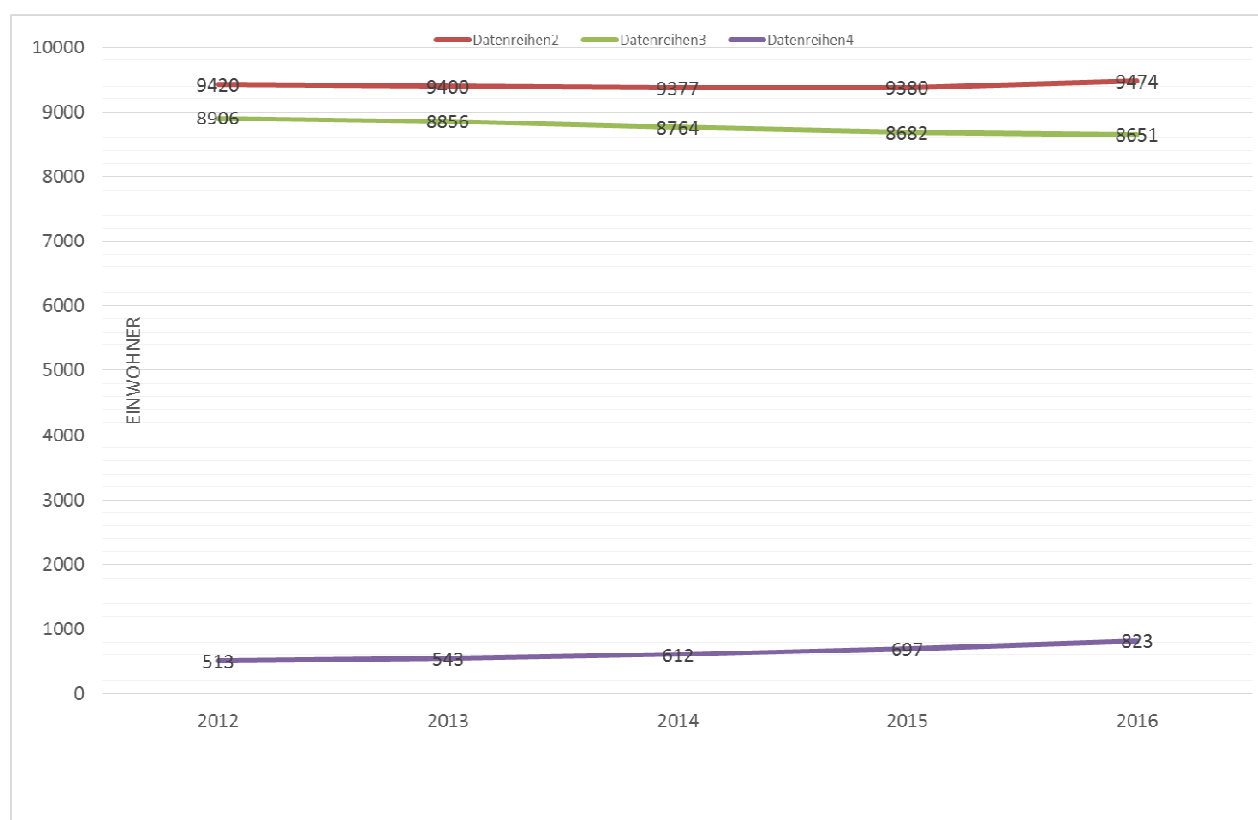


Abbildung 2 Grafik der Entwicklung der Einwohnerzahlen

Wie aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich, gleicht sich die Zuwanderung in die Gemeinde über die Jahre hinweg aus. Es sind dabei auch keine gravierenden Unterschiede in Bezug auf die Altersgruppen festzustellen (siehe Tabellen 1 bis 6). Wie nicht anders zu erwarten war, finden die größten Wanderungsbewegungen im Alter von 21 bis 35 Jahren statt. Dabei gleichen sich die Zahlen über die Jahre hinweg aus. Dies bedeutet, dass der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen junge

Menschen nicht davon laufen sondern Zuwanderungen und Abwanderungen über einen längeren Zeitraum gesehen gleich stark sind.

Tabelle 1 Wanderungen OT Oberhausen 2015

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Oberhausen	Familienstand	ledig	132	105	237	159	88	247
	Familienstand	verheiratet	53	76	129	65	70	135
	Familienstand	verwitwet	8	1	9	15	0	15
	Familienstand	geschieden	25	9	34	17	16	33
	Religion	Evangelisch	56	4	60	57	4	61
	Religion	Katholisch	84	26	110	127	29	156
	Religion	Sonstige	5	3	8	2	9	11
	Religion	Ohne	73	160	233	70	132	202
	Alter	0 bis u. 3	11	3	14	9	4	13
	Alter	3 bis u. 5	3	4	7	4	2	6
	Alter	5 bis u. 6	3	3	6	1	1	2
	Alter	6 bis u. 10	5	10	15	8	7	15
	Alter	10 bis u. 15	7	6	13	9	8	17
	Alter	15 bis u. 18	5	1	6	5	0	5
	Alter	18 bis u. 20	5	3	8	10	3	13
	Alter	20 bis u. 21	1	5	6	8	3	11
	Alter	21 bis u. 25	33	34	67	43	34	77
	Alter	25 bis u. 30	40	33	73	47	26	73
	Alter	30 bis u. 35	30	21	51	25	29	54
	Alter	35 bis u. 40	8	23	31	14	16	30
	Alter	40 bis u. 45	14	18	32	12	15	27
	Alter	45 bis u. 50	18	11	29	9	14	23
	Alter	50 bis u. 55	11	8	19	14	8	22
	Alter	55 bis u. 60	9	7	16	10	3	13
	Alter	60 bis u. 65	4	1	5	8	0	8
	Alter	65 bis u. 70	2	1	3	2	0	2
	Alter	70 bis u. 75	0	0	0	5	0	5
	Alter	75 u. älter	9	1	10	13	1	14

Tabelle 2 Wanderungen OT Rheinhausen 2015

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzuzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Rheinhausen	Familienstand	ledig	57	21	78	74	13	87
	Familienstand	verheiratet	20	24	44	36	13	49
	Familienstand	verwitwet	2	0	2	2	0	2
	Familienstand	geschieden	6	3	9	10	2	12
	Religion	Evangelisch	17	0	17	27	1	28
	Religion	Katholisch	46	21	67	60	9	69
	Religion	Sonstige	0	2	2	1	1	2
	Religion	Ohne	22	25	47	34	17	51
	Alter	0 bis u. 3	5	0	5	7	0	7
	Alter	3 bis u. 5	1	0	1	3	0	3
	Alter	5 bis u. 6	0	0	0	1	0	1
	Alter	6 bis u. 10	0	0	0	3	0	3
	Alter	10 bis u. 15	1	0	1	6	0	6
	Alter	15 bis u. 18	0	1	1	2	0	2
	Alter	18 bis u. 20	2	1	3	7	2	9
	Alter	20 bis u. 21	2	4	6	1	2	3
	Alter	21 bis u. 25	13	4	17	22	3	25
	Alter	25 bis u. 30	26	5	31	18	2	20
	Alter	30 bis u. 35	14	6	20	12	4	16
	Alter	35 bis u. 40	3	8	11	8	6	14
	Alter	40 bis u. 45	6	5	11	6	2	8
	Alter	45 bis u. 50	3	2	5	10	1	11
	Alter	50 bis u. 55	5	5	10	2	1	3
	Alter	55 bis u. 60	1	4	5	3	3	6
	Alter	60 bis u. 65	2	2	4	2	1	3
	Alter	65 bis u. 70	1	0	1	4	0	4
	Alter	70 bis u. 75	0	1	1	3	1	4
	Alter	75 u. älter	0	0	0	2	0	2

Tabelle 3 Wanderungen Gesamtgemeinde 2015

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Gemeinde	Familienstand	ledig	189	126	315	233	101	334
	Familienstand	verheiratet	73	100	173	101	83	184
	Familienstand	verwitwet	10	1	11	17	0	17
	Familienstand	geschieden	31	12	43	27	18	45
	Religion	Evangelisch	73	4	77	84	5	89
	Religion	Katholisch	130	47	177	187	38	225
	Religion	Sonstige	5	5	10	3	10	13
	Religion	Ohne	95	185	280	104	149	253
	Alter	0 bis u. 3	16	3	19	16	4	20
	Alter	3 bis u. 5	4	4	8	7	2	9
	Alter	5 bis u. 6	3	3	6	2	1	3
	Alter	6 bis u. 10	5	10	15	11	7	18
	Alter	10 bis u. 15	8	6	14	15	8	23
	Alter	15 bis u. 18	5	2	7	7	0	7
	Alter	18 bis u. 20	7	4	11	17	5	22
	Alter	20 bis u. 21	3	9	12	9	5	14
	Alter	21 bis u. 25	46	38	84	65	37	102
	Alter	25 bis u. 30	66	38	104	65	28	93
	Alter	30 bis u. 35	44	27	71	37	33	70
	Alter	35 bis u. 40	11	31	42	22	22	44
	Alter	40 bis u. 45	20	23	43	18	17	35
	Alter	45 bis u. 50	21	13	34	19	15	34
	Alter	50 bis u. 55	16	13	29	16	9	25
	Alter	55 bis u. 60	10	11	21	13	6	19
	Alter	60 bis u. 65	6	3	9	10	1	11
	Alter	65 bis u. 70	3	1	4	6	0	6
	Alter	70 bis u. 75	0	1	1	8	1	9
	Alter	75 u. älter	9	1	10	15	1	16

Tabelle 4 Wanderungen OT Oberhausen 2014

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzuzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Oberhausen	Familienstand	ledig	166	85	251	146	52	198
	Familienstand	verheiratet	68	71	139	60	50	110
	Familienstand	verwitwet	4	3	7	10	2	12
	Familienstand	geschieden	19	16	35	22	10	32
	Religion	Evangelisch	63	3	66	48	1	49
	Religion	Katholisch	102	41	143	133	17	150
	Religion	Sonstige	2	4	6	0	3	3
	Religion	Ohne	90	128	218	57	93	150
	Alter	0 bis u. 3	18	4	22	5	2	7
	Alter	3 bis u. 5	8	5	13	4	0	4
	Alter	5 bis u. 6	2	2	4	4	1	5
	Alter	6 bis u. 10	9	7	16	5	0	5
	Alter	10 bis u. 15	13	4	17	11	0	11
	Alter	15 bis u. 18	5	1	6	4	0	4
	Alter	18 bis u. 20	9	4	13	8	4	12
	Alter	20 bis u. 21	6	4	10	7	3	10
	Alter	21 bis u. 25	35	20	55	39	8	47
	Alter	25 bis u. 30	48	27	75	32	20	52
	Alter	30 bis u. 35	27	26	53	33	19	52
	Alter	35 bis u. 40	19	18	37	15	9	24
	Alter	40 bis u. 45	6	25	31	11	16	27
	Alter	45 bis u. 50	10	16	26	7	15	22
	Alter	50 bis u. 55	15	3	18	16	4	20
	Alter	55 bis u. 60	11	5	16	8	6	14
	Alter	60 bis u. 65	7	2	9	7	2	9
	Alter	65 bis u. 70	1	1	2	6	3	9
	Alter	70 bis u. 75	2	1	3	4	2	6
	Alter	75 u. älter	6	1	7	12	0	12

Tabelle 5 Wanderungen OT Rheinhausen 2014

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzuzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Rheinhausen	Familienstand	ledig	58	20	78	56	22	78
	Familienstand	verheiratet	27	26	53	35	26	61
	Familienstand	verwitwet	2	1	3	7	0	7
	Familienstand	geschieden	11	4	15	8	4	12
	Religion	Evangelisch	22	0	22	29	0	29
	Religion	Katholisch	33	15	48	47	12	59
	Religion	Sonstige	0	0	0	0	3	3
	Religion	Ohne	43	36	79	30	37	67
	Alter	0 bis u. 3	6	2	8	0	0	0
	Alter	3 bis u. 5	1	0	1	2	1	3
	Alter	5 bis u. 6	2	0	2	0	0	0
	Alter	6 bis u. 10	2	0	2	5	0	5
	Alter	10 bis u. 15	6	0	6	3	0	3
	Alter	15 bis u. 18	1	0	1	0	0	0
	Alter	18 bis u. 20	2	2	4	4	0	4
	Alter	20 bis u. 21	1	3	4	6	1	7
	Alter	21 bis u. 25	13	5	18	16	5	21
	Alter	25 bis u. 30	9	7	16	14	5	19
	Alter	30 bis u. 35	11	6	17	16	11	27
	Alter	35 bis u. 40	9	7	16	7	8	15
	Alter	40 bis u. 45	6	8	14	3	8	11
	Alter	45 bis u. 50	9	6	15	7	7	14
	Alter	50 bis u. 55	6	2	8	7	4	11
	Alter	55 bis u. 60	3	2	5	7	2	9
	Alter	60 bis u. 65	3	1	4	2	0	2
	Alter	65 bis u. 70	2	0	2	2	0	2
	Alter	70 bis u. 75	3	0	3	2	0	2
	Alter	75 u. älter	3	0	3	3	0	3

Tabelle 6 Wanderungen Gesamtgemeinde 2014

Ortsteil	Gruppe	Untergruppe	Zuzug Deutsche	andere Staaten	Gesamtzuzug	Wegzug Deutsche	Wegzug Ausländer	Wegzug
Gemeinde	Familienstand	ledig	224	105	329	202	74	276
	Familienstand	verheiratet	95	97	192	95	76	171
	Familienstand	verwitwet	6	4	10	17	2	19
	Familienstand	geschieden	30	20	50	30	14	44
	Religion	Evangelisch	85	3	88	77	1	78
	Religion	Katholisch	135	56	191	180	29	209
	Religion	Sonstige	2	4	6	0	6	6
	Religion	Ohne	133	164	297	87	130	217
	Alter	0 bis u. 3	24	6	30	5	2	7
	Alter	3 bis u. 5	9	5	14	6	1	7
	Alter	5 bis u. 6	4	2	6	4	1	5
	Alter	6 bis u. 10	11	7	18	10	0	10
	Alter	10 bis u. 15	19	4	23	14	0	14
	Alter	15 bis u. 18	6	1	7	4	0	4
	Alter	18 bis u. 20	11	6	17	12	4	16
	Alter	20 bis u. 21	7	7	14	13	4	17
	Alter	21 bis u. 25	48	25	73	55	13	68
	Alter	25 bis u. 30	57	34	91	46	25	71
	Alter	30 bis u. 35	38	32	70	49	30	79
	Alter	35 bis u. 40	28	25	53	22	17	39
	Alter	40 bis u. 45	12	33	45	14	24	38
	Alter	45 bis u. 50	19	22	41	14	22	36
	Alter	50 bis u. 55	21	5	26	23	8	31
	Alter	55 bis u. 60	14	7	21	15	8	23
	Alter	60 bis u. 65	10	3	13	9	2	11
	Alter	65 bis u. 70	3	1	4	8	3	11
	Alter	70 bis u. 75	5	1	6	6	2	8
	Alter	75 u. älter	9	1	10	15	0	15

Abbildung 3 Zuzug und Wegzug 2014 in verschiedenen Altersgruppen

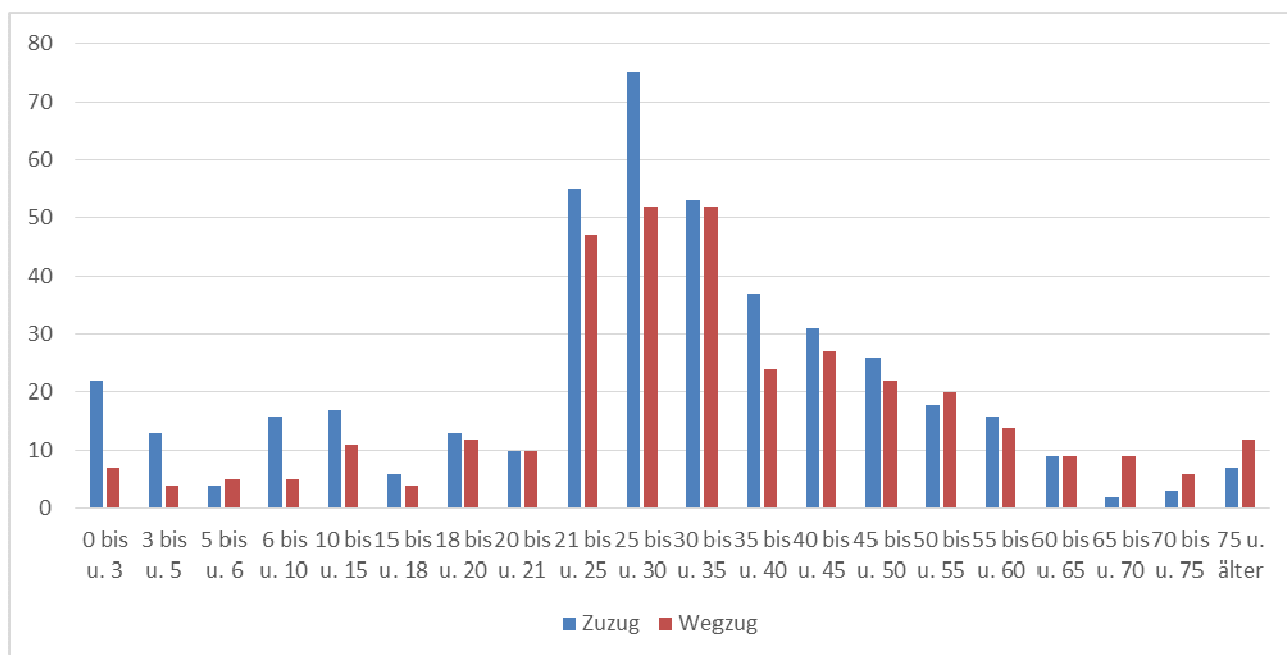
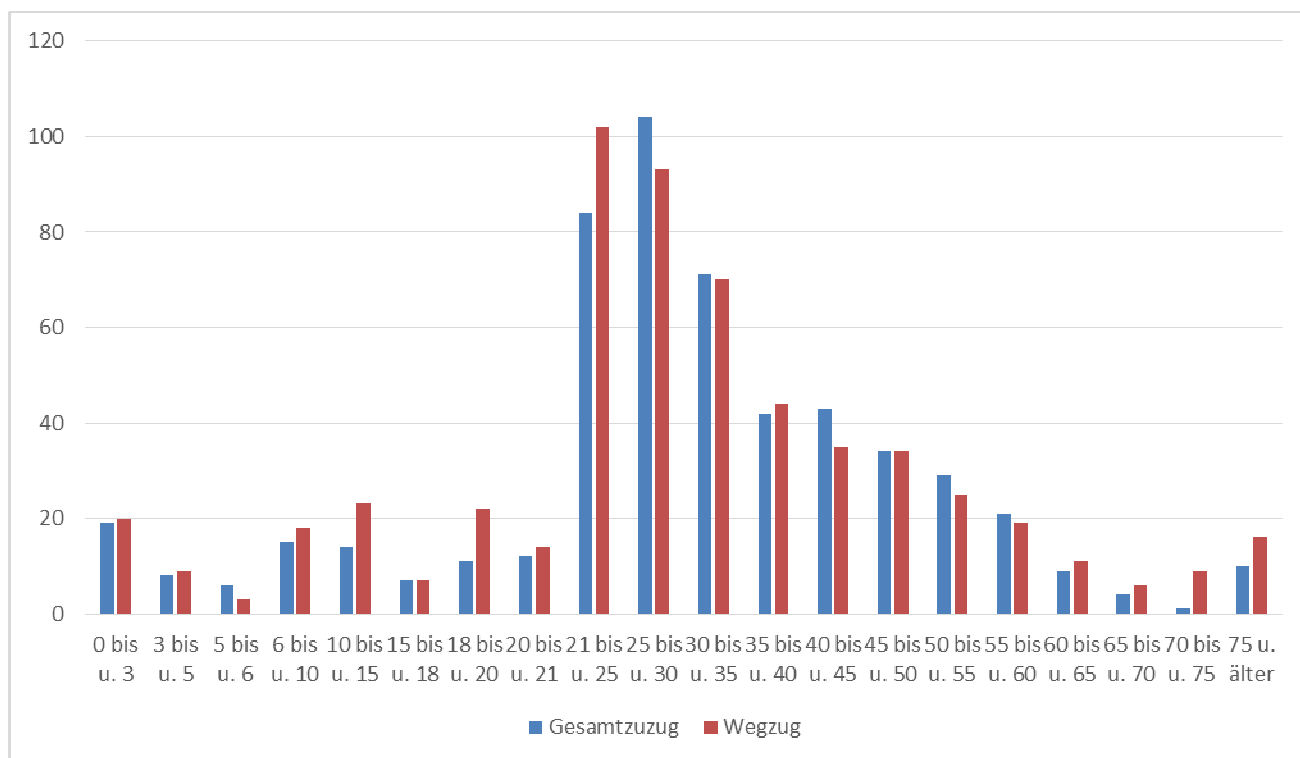


Abbildung 4 Zuzug und Wegzug 2015 in verschiedenen Altersgruppen



Die obigen Tabellen und Abbildungen sind aus dem Einwohnermeldeverzeichnis der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen ermittelt. Nachfolgend stehen die Zahlen des Statistischen Landesamtes, die einen längeren Zeitraum umfassen. Demnach ist ein Bevölkerungszuwachs nicht feststellbar.

Bevölkerungsbilanz seit 2001 nach Geschlecht Oberhausen-Rheinhausen								
Jahr	Geburtenüberschuss (+) bzw. -defizit (-)		Wanderungssaldo		Bevölkerungszu- bzw. -abnahme ¹⁾		Bevölkerung am 31.12. ²⁾	
	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich
2001	-15	-6	+122	+63	+107	+57	9.481	4.680
2002	-12	-2	+5	+7	-7	+5	9.474	4.685
2003	-23	-14	-4	+14	-27	-	9.446	4.684
2004	-34	-14	+88	+23	+54	+9	9.500	4.693
2005	-1	-3	+2	+1	+1	-2	9.501	4.691
2006	-21	-12	+78	+37	+57	+25	9.558	4.716
2007	-39	-13	+76	+25	+37	+12	9.595	4.728
2008	-22	-8	-21	-25	-43	-33	9.552	4.695
2009	-17	-13	+48	+18	+31	+5	9.584	4.701
2010	-38	-24	+44	+10	+6	-14	9.590	4.687
2011	-47	-19	-20	-19	-67	-38	9.439	4.628
2012	-34	-18	+43	+21	+9	+3	9.458	4.637
2013	-28	-12	-3	+31	-31	+19	9.427	4.656
2014 ³⁾	-37	-8	+66	+3	+29	-5	9.463	4.656
2015 ³⁾	-17	-14	-36	-2	-53	-16	9.409	4.639

1) Ohne bestandsrelevante Korrekturen.
2) Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bis 2010 Basis VZ 87, ab 2011 Basis Zensus 2011. Aufgrund der unterschiedlichen Fortschreibungsbasis ist der Vergleich zwischen 2011 und 2010 nur eingeschränkt aussagekräftig.
3) Bei Städten und Gemeinden mit Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) kann es durch die hohe Zahl an zu- und Fortzügen zu verfahrensbedingten Schwankungen in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung und der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl kommen.

Abbildung 5 Darstellung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen; Quelle: Statistisches Landesamt

Größe des auszuweisenden Baugebiets und Lage

Die Größe der benötigten Fläche ergibt sich aus der zukünftigen Anzahl der Einwohner der Gemeinde sowie aus dem festzustellenden Belegungsdichterückgang. Wie bereits mehrfach mitgeteilt und wie auch die tatsächlichen Zahlen derzeit belegen, ist von einem wesentlichen Anstieg der Bevölkerung in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen in den kommenden 15 Jahren nicht auszugehen. Dennoch besteht, wie übereinstimmend festgestellt wurde, ein Bedarf an Wohnraum. Die Gemeindeverwaltung ermittelt diesen unabhängig von der durch die Bevölkerungsentwicklung der Stala prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf der Basis der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur herausgegebenen „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ anhand des Bedarfs aus dem Belegungsdichterückgang. Dieser errechnet sich zunächst aus einer jährlichen Zunahme von 0,3 % über die Dauer des Planungshorizont. Die so errechnete Zunahme der Bevölkerung wird dann mit dem Faktor 50 EW/ha ins Verhältnis gesetzt. Hieraus errechnet sich dann der zusätzliche Bauflächenbedarf.

$\frac{9.474 \text{ Einwohner} \cdot 0,3 \cdot 15 \text{ Jahre}}{100} = 426,33 \text{ Einwohner}$. Der Flächenbedarf beläuft sich somit auf zusätzliche 8,526 ha.

Als mögliche Fläche schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den nachstehenden Bereich näher zu untersuchen und eine Eigentümerabfrage über die Bereitschaft der Eigentümer zur Mitwirkung an einer privatrechtlichen Erschließung abzufragen.

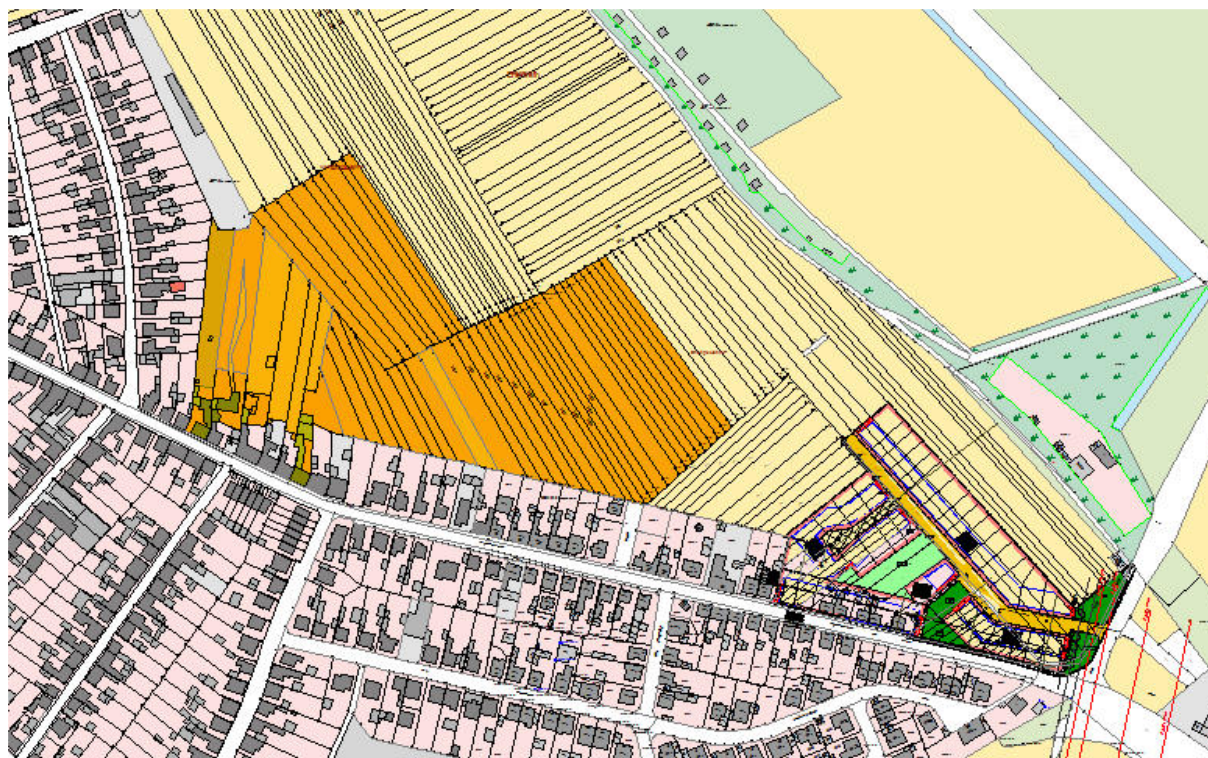


Abbildung 6 Darstellung eines möglichen Neubaugebiets

Es handelt sich dabei um 108 Eigentümer mit einer Gesamtfläche von ca. 51.000 m². In Bezug auf die Natur ist von einer ähnlichen Situation auszugehen, wie beim Baugebiet Erlengewann“. Nach der Umlegung entstehen ca. 100 Bauplätze. Damit kann der oben dargestellte fiktive Zuwachs an Einwohnern von ca. 426 abgedeckt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei der Berechnung von grundsätzlich 4 Personen pro Einfamilienwohnhausgrundstück ausgegangen wird. Durch die teilweise vorgesehene Bebauung mit Mehrfamilienhäusern kann ein Vielfaches hiervon erreicht werden.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen zum Sachverhalt.

Gemeinderat Lindemann (CDU) kann zustimmen.

Gemeinderat Aumüller (FÖDL) drückt seine Zustimmung aus.

Gemeinderat Horn (SPD) bekundet seine Zustimmung.

Gemeinderat Hoffmann (FW) stimmt zu.

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat beauftragt mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob die in der Abbildung 4 dargestellte Fläche für eine Umlegung geeignet ist. Hierzu soll die Bereitschaft der Eigentümer geklärt und erste umweltfachliche Untersuchungen durchgeführt werden.

2.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die zwischen der in der Abbildung 6 gelb markierte Fläche und dem Neubaugebiet Erlengewann liegende Fläche erneut in die Prüfung für ein Baugebiet mit einzubeziehen.

3.

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung der Baufläche nach Norden.

➤ 14 Gegenstimmen, 1 Enthaltung, 7 Ja-Stimmen

➤ Ablehnung

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 4	öffentlich	DS-Nr. GR101/2016	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Antrag der CDU-Fraktion auf Einstellung eines Ordnungshüters/gemeindlichen Vollzugsbeamten			

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt. Nachstehend ist dennoch noch einmal die Sitzungsvorlage abgedruckt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.07.2016 stellt die CDU-Fraktion den nachstehenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der kommenden Sitzung:

*„Antrag auf Einstellung eines Ordnungshüters/gemeindlicher Vollzugsbeamter
Grund für diesen Antrag:*

Da sich die Einwohnerzahl in Oberhausen Rheinhausen erhöht und unsere Bürgerinnen und Bürger gefühlsmäßig verunsichert sind, stellt die CDU-Fraktion den Antrag auf Einstellung eines Ordnungshüters für Oberhausen-Rheinhausen.

Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass jetzt die Zeit gekommen ist, den von unserer Fraktion bereits seit Jahren geforderte Ordnungshüter schnellst möglichst einzustellen. Es gibt in unserer Gemeinde so viele Situationen, in denen ein Ordnungshüter, natürlich mit vollem Rückhalt aus der Verwaltung, eingesetzt werden müsste.

Wir von der CDU-Fraktion hoffen, dass die Damen und Herren des Gemeinderates und Sie, Herr Bürgermeister, mit uns diesen Weg gehen können.“

Darstellung der gesetzlich zulässigen Aufgaben eines Gemeindevollzugsbeamten

Weder Polizeibehörde noch Polizeivollzugsdienst sind die gemeindlichen Vollzugsbediensteten nach § 80 PolGBW. Das Polizeigesetz bringt dies durch die Regelung in einem eigenen Abschnitt zum Ausdruck. Die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes soll einerseits den staatlichen Polizeivollzugsdienst entlasten, andererseits Gewähr bieten, dass auch einfachere, aber gleichwohl notwendige präventiv- und repressivpolizeiliche Vollzugsaufgaben, deren Wahrnehmung im besonderen Interesse der Gemeinde liegt, erfüllt werden können. Der Aufgabenbereich des gemeindlichen Vollzugsdienstes ist in dreifacher Weise beschränkt:

Erstens dürfen die Vollzugsbediensteten nach ausdrücklicher Regelung des § 80 Absatz 1 PolGBW nur im Gemeindegebiet tätig werden. Dies ist eine Folge der Bestellung durch die Ortspolizeibehörde, die ihrerseits auf das Gemeindegebiet beschränkt ist und allgemein der Rechtsstellung des Vollzugsdienstes als Einrichtung der Gemeinden.

Zweitens sind die Vollzugsbediensteten auf die Wahrnehmung von Aufgaben mit kommunalem Bezug beschränkt.

Schließlich dürfen dem gemeindlichen Polizeivollzugsdienst nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 PolGBW nur **bestimmte Vollzugsaufgaben** zugewiesen werden. Einen Katalog zuweisbarer Aufgaben enthält § 31 DVO PolGBW. Zu nennen sind etwa der Vollzug von Satzungen (Nr 1) sowie einzelner Vorschriften des Straßenverkehrs- und Umweltrechts (Nr 2, 6).

Wortlaut § 31 DVO PolGBW

Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

(1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen

1.

beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,

2.

im Straßenverkehrsrecht

a)

beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

b)

beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,

c)

bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,

d)

bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,

e)

bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

f)

bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

g)

bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

3.

beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

4.

beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

5.

beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

6.

im Umweltschutz

a)

beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

b)

beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerens oder Ablagerens von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,

c)

beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

7.

im Feldschutz

a)

beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,

b)

beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,

c)

beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

d)

beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,

e)

beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,

f)

bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,

g)

beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

8.

im Veterinärwesen

a)

beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,

b)

beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,

c)

bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9.

für sonstige Aufgaben

a)

beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,

b)

beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,

c)

beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,

d)

beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

e)

beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,

f)

beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

g)

auf dem Gebiet des Sammlungswesens,

h)

beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,

i)

auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,

j)

beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

(3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

(4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

Von der Gemeindeverwaltung bisher wahrgenommene Aufgaben

Alle Aufgaben, die einem Gemeindevollzugsbeamten übertragen werden können, werden derzeit bereits von der Gemeindeverwaltung in den entsprechenden Teams, insbesondere dem Team Bürgerbüro, dem Team Außendienst und dem Team Büro des Bürgermeisters bearbeitet. Eine Neuaufteilung der Tätigkeiten wäre hier nicht sinnvoll. Zusammenhänge bei der Bearbeitung von Vorgängen würden verloren gehen und Bearbeitungszeiten verlängern. Dies betrifft insbesondere den Bereich Umwelt, Feldschutz sowie Polizeiverordnungen der Gemeinde. Gehen zum Beispiel bei der Gemeindeverwaltung Beschwerden über die Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken ein, so ist es mehr als sinnvoll, dass derjenige, der dann auch die weiteren Schritte veranlasst, sich ein Bild vor Ort machen kann. Gerade in diesen Fällen ist es grundsätzlich so, dass die Gemeindeverwaltung keine Eingriffsmöglichkeiten besitzt, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Dies wird jedoch von einem Gemeindevollzugsbediensteten, der im Bereich Umwelt und Abfall keinerlei Kenntnisse besitzt, nur schwer zu beurteilen oder zu dokumentieren sein. Ebenso verhält es sich bei der Bekämpfung von Schädlingen. Diese werden nach Rücksprache mit dem Team Büro des Bürgermeisters durch das Team Außendienst bearbeitet und sofern rechtlich und fachlich möglich beseitigt.

Für die Kontrolle der öffentlichen Flächen sowie der Seen über die Sommermonate setzt die Gemeindeverwaltung neben eigenen Mitarbeitern mit Hundestreife, die Firma Kern Sicherheitsservice sowie Rad- und Fußstreifen des Polizeireviers Philippsburg ein. Diese kontrollieren stichprobenartig das gesamte Seengelände auf Verkehrsverstöße.

Nachstehend werden anonymisiert und beispielhaft die Berichte von Maßnahmen, die regelmäßig in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen stattfinden, vorgestellt.

A. Bestreifung durch die Polizei

Polizeirevier Philippsburg

Az.: SPH/1655003/2016

am: 06.09.2016

Delikt **Sonstiges // Überwachungsmaßnahme**

Tatzeit Dienstag, 06.09.2016, 04:00 Uhr

Tatort 68794 Oberhausen-Rheinhausen
Hauptstraße

SACHVERHALT

Im o.a Zeitraum wurde gemäß Auftrag das Umfeld der Kirche und das
Feuerwehrhaus überwacht,
Es konnten keine Personen festgestellt bzw. angetroffen werden.

Polizeirevier Philippsburg

Az.: SPH/1647426/2016

am: 05.09.2016

Delikt **Sonstiges / Überwachungsmaßnahme**

Tatzeit Sonntag, 04.09.2016, 23:00 Uhr

Tatort 68794 Rheinhausen
Hauptstraße

SACHVERHALT

Gemäß Auftrag wurde das Umfeld der Kirche und des Feuerwehrhauses
überwacht. Es wurden keine Personen angetroffen.

Polizeirevier Philippsburg

Az.: SPH/1638309/2016

am: 03.09.2016

Delikt **Sonstiges // Überwachungsmaßnahmen**

Tatzeit Freitag, 02.09.2016, 22:00 Uhr bis Samstag, 03.09.2016, 04:00
Uhr

Tatort 68794 Oberhausen-Rheinhausen
Hauptstraße

Kreuzung/Einmündung Tullastraße

Polizeirevier Philippsburg

Az.: GAW/1634377/2016

am: 02.09.2016

Delikt **Sonstige Einsatzmaßnahme / Radstreife**

Tatzeit Freitag, 02.09.2016, 09:45 Uhr bis Freitag, 02.09.2016, 16:30
Uhr

Tatort 76661 Philippsburg
Lessingstraße 10

Freie Ortsbesch. Revierbereich

SACHVERHALT

Im Rahmen der Einsatzkonzeption wurde das PRev. Philippsburg mit zwei Streifen

der Radgruppe (TEE 1700), der BPDirektor Bruchsal unterstützt. Bestreift wurde der Rheindamm zwischen Rheinsheim und Philippsburg. Desweiteren wurden Philippsburg mit den Ortsteilen Rheinsheim und Huttenheim, Waghäusel, Oberhausen, Dettenheim, Rußheim, Liedolsheim, Graben-Neudorf bestreift.

Schwerpunktmäßig die dortigen Freibäder und Baggerseen.

Besondere Vorkommnisse ergaben sich keine.

B. Bestreifung durch den Sicherheitsservice Kern

Kontrollbericht für Oberhausen-Rheinhausen		Datum 13 / 14 . 08 . 2016	
Ankunft:	Objekt:	Abfahrt:	Vorkommnisse:
20 : 49	Oh. - Bürgerzentrum - W & S - Jahnstr.	20 : 55	Veranstaltung - k.b.V.
20 : 57	Oh. - Grundschule / Spielplatz / Vogelpark	21 : 03	incl. Fußstreife - k. b. V.
21 : 09	Oh. - Rathaus - Innenbereich	21 : 11	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 15	Rh. - Spielplatz - Mozartplatz / Leharstr.	21 : 17	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 21	Oh. - Bereich - Galgen	21 : 24	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 26	Oh. - Sommerfesthalle	21 : 28	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 30	Oh. - Kieswerkbereich	21 : 39	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 43	Oh. - Grund- u. Hauptschule - Schwarzer Weg	21 : 49	incl. Fußstreife - k. b. V.
21 : 53	Oh. - Grundschule / Spielplatz / Vogelpark	21 : 58	incl. Fußstreife - k. b. V.
22 : 01	Oh. - Skateranlage - Weiherweg	22 : 03	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 06	Oh. - Spielplatz - Altes Tonwerk	22 : 08	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 12	Rh. - Spielplatz - Schillerstr.	22 : 14	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 17	Rh. - Trinkhalle am Rhein	22 : 18	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 20	Rh. - Fähranlegestelle	22 : 22	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 24	Rh. - Tullahalle	:	keine besonderen Vorkommnisse
:	Rh. - Spielplatz - Mozartplatz / Leharstr.	22 : 28	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 32	Oh. - Spielplatz - Altes Tonwerk	22 : 34	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 37	Oh. - Skateranlage - Weiherweg	22 : 39	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 44	Oh. - Grund- u. Hauptschule - Schwarzer Weg	22 : 49	incl. Fußstreife - k. b. V.
22 : 53	Oh. - Rathaus - Innenbereich	22 : 55	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 57	Oh. - Grundschule / Spielplatz / Vogelpark	23 : 02	incl. Fußstreife - k. b. V.
23 : 04	Oh. - Bürgerzentrum - W & S - Jahnstr.	23 : 09	Veranstaltung - k.b.V.

Kontrollbericht für Oberhausen-Rheinhausen		Datum 04 / 05 . 06 . 2016	
Ankunft:	Objekt:	Abfahrt:	Vorkommnisse:
21 : 09	Oh. - Bürgerzentrum - W & S - Jahnstr.	21 : 15	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 17	Oh. - Grundschule / Spielplatz / Vogelpark	21 : 23	incl. Fußstreife - k. b. V.
21 : 24	Oh. - Rathaus - Innenbereich	21 : 26	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 29	Oh. - Marienstr. 50	21 : 31	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 33	Oh. - Grund- u. Hauptschule - Schwarzer Weg	21 : 39	incl. Fußstreife - k. b. V.
21 : 44	Oh. - Kieswerkbereich	21 : 52	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 55	Oh. - Sommerfesthalle	21 : 57	keine besonderen Vorkommnisse
21 : 59	Oh. - Galgen	22 : 03	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 07	Oh. - Rathaus - Innenbereich	22 : 10	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 13	Oh. - Skateranlage - Weiherweg	22 : 16	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 19	Oh. - Spielplatz - Altes Tonwerk	22 : 22	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 26	Rh. - Spielplatz - Schillerstr.	22 : 29	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 32	Rh. - Pavillion am Rhein	22 : 34	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 37	Rh. - Fähranlegestelle	22 : 39	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 41	Rh. - Tullahalle	:	keine besonderen Vorkommnisse
:	Rh. - Spielplatz - Mozartplatz	22 : 46	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 49	Oh. - Spielplatz - Altes Tonwerk	22 : 51	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 54	Oh. - Skateranlage - Weiherweg	22 : 56	keine besonderen Vorkommnisse
22 : 58	Oh. - Grundschule / Spielplatz / Vogelpark	23 : 04	incl. Fußstreife - k. b. V.
23 : 06	Oh. - Bürgerzentrum - W & S - Jahnstr.	23 : 12	keine besonderen Vorkommnisse

Erlichsee - Oberhausen-Rheinhausen		Datum: 28 . 08 . 2016
09 : 58	Kieswerk Krieger - 8 Wohnwagen	
:		
:	Angetroffene Fahrzeugbesitzer darauf hingewiesen, dass die	
:	Einfahrt und das Parken verboten ist	
:	Gespräch mit Badegästen	
:	Gespräch mit Vereinsmitgliedern des Tauchclubs	
:	dass es sich hier um ein Vereinsgelände handelt	
:	Gespräche mit den Hundebesitzern am Hundebadestrand	
:	Hinweis auf Leinenpflicht	
:		
:	Kieswerk Krieger - 8 Wohnwagen	
:		
18 : 12	Ende der Bestreifung	

Die Berichte des Sicherheitsservice Kern enthalten teilweise Hinweise auf Vorkommnisse sowie von angetroffenen Personen. Darüber hinaus werden sämtliche Parkverstöße im Bereich des Erlichsees mitgeteilt.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird, soweit es sich dabei um Fahrzeuge über 7,5 t handelt durch das Team Bürgerbüro aufgenommen und bearbeitet.

Weitere in der Durchführungsverordnung genannte Aufgabenfelder fallen in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen nicht an. So zum Beispiel der Bereich Meldewesen oder Reisegewerbekarte.

Daten und Fakten zu Aussagen im Antragsschreiben

A. „steigende Einwohnerzahl in der Gemeinde Oberhausen Rheinhausen“

Jahr	Wohnungsart	Wohnber.-G.	Deutsche	Ausländer	Ausländer%
2012	AW	9148	8641	506	
2012	HW	272	265	7	
2012		9420	8906	513	5,44585987
2013	AW	9131	8595	535	
2013	HW	269	261	8	
2013		9400	8856	543	5,77659574
2014	AW	9106	8498	607	
2014	HW	271	266	5	
2014		9377	8764	612	6,52660766
2015	AW	9124	8432	691	
2015	HW	256	250	6	
2015		9380	8682	697	7,43070362
2016	AW	9220	8403	817	
2016	HW	254	248	6	
2016		9474	8651	823	8,68693266

Tabelle 7 AW = alleiniger Wohnsitz, HW = Hauptwohnsitz

Im Jahre 2012 lebten in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen 9.420 Menschen. 2015 sind es 9.380. Ende August 2016 betrug die Einwohnerzahl nach dem Melderegister der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen 9.474 Einwohner. Nach den Vorausberechnungen des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ist mit keinem oder nur einem geringen Bevölkerungsanstieg in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zu rechnen. Nicht auszuschließen ist auch, dass die Bevölkerung schrumpft.

B. „gefühlsmäßig verunsicherte Bürgerinnen und Bürger“

Die Bürgerinnen und Bürger seien gefühlsmäßig verunsichert. Hierzu einige Daten und Fakten zur Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.06.2016 wurde die Kriminalstatistik für das Jahr 2015 dem Gemeinderat vorgestellt. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachstehend noch einmal dargestellt. Daraus ergibt sich, dass es seit dem Zeitpunkt der Aufzeichnungen im Jahre 2004 zu keinem Zeitpunkt weniger Straftaten gab, als im zurückliegenden Jahr. Auch der Gesamtschaden war entsprechend gering.

Die Wahrscheinlichkeit Opfer eines Verbrechens zu werden, liegt in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, wie in der damaligen Sitzung ebenfalls dargestellt wurde, sowohl unter dem Bundesdurchschnitt, dem Landesdurchschnitt und dem Durchschnitt des Polizeireviers Philippsburg. Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen gehört weltweit zu den sichersten Gemeinden.

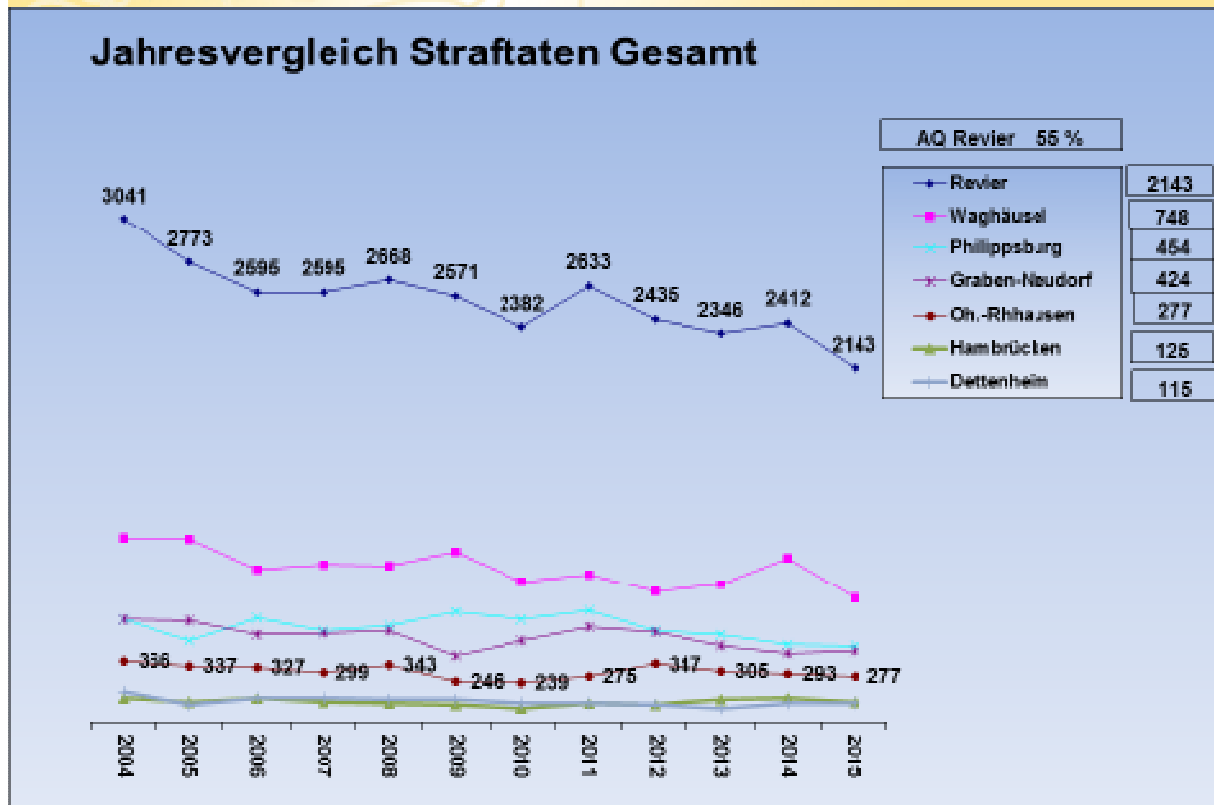


Tabelle 8 Darstellung der Straftaten von 2004-2015 in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen sowie den Nachbarkommunen

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei der CDU-Fraktion für den gestellten Antrag auf Einstellung eines Ordnungshüters/gemeindlichen Vollzugsbeamten. Der Antrag gibt Gelegenheit darzustellen, welche herausragende Arbeit die Mitarbeiter der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, die Polizei sowie der von der Gemeindeverwaltung beauftragte Sicherheitsdienst Kern in den zurückliegenden Jahren geleistet haben. Darüber hinaus besteht Gelegenheit, das Aufgabenfeld eines Gemeindevollzugsbeamten aufzuzeigen, das sich im Wesentlichen auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs beschränkt.

Die Daten und Fakten zeigen deutlich auf, dass es zu keinem Zeitpunkt in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen sicherer war als heute. Dabei ist festzustellen, dass bereits in der Vergangenheit, also vor 2015, die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft zugenommen hat. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen einer steigenden Einwohnerzahl und der gefühlten Verunsicherung.

Besonders deutlich wird aber auch, dass ein Gemeindevollzugsbeamter in diesem Bereich weder tätig werden kann noch darf. Die üblicherweise von diesem Personenkreis wahrgenommenen Aufgaben werden, verteilt auf die verschiedenen Teams, bereits heute von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Ein neues Einsatzgebiet für einen zusätzlichen Mitarbeiter ergibt sich somit nicht.

Lediglich die Überwachung des ruhenden Verkehrs unter 7,5 t und innerhalb der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen wird derzeit nicht kontrolliert. Die Gemeindeverwaltung sieht hierzu auch keinerlei Veranlassung, da die entsprechenden Verstöße, die nicht auf die örtlichen Gegebenheiten (schmale Straßen, geringer Verkehr) zurückzuführen sind, die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht rechtfertigen. Darüber hinaus kann die Gemeinde diese Ordnungswidrigkeiten lediglich aufnehmen und aufarbeiten. Die Ausstellung der Bußgelder und der Versand der Verwarnungen erfolgt durch das Landratsamt als zuständige Verkehrsbehörde, die auch die Einnahmen erhält.

Der Antrag der CDU-Fraktion war wichtig, um diese Dinge in einer Sitzung des Gemeinderates klarzustellen und um den Mitgliedern des Gemeinderates Argumentationshilfen zu geben, wie mit entsprechenden Befürchtungen und Bemerkungen von Einwohnern umgegangen werden kann. Zustimmung kann der Antrag nicht finden, dafür eine entsprechende Tätigkeit kein Aufgabenbereich, mit Ausnahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften für Fahrzeuge unter 7,5 t, in der Gemeindeverwaltung vorhanden ist.

Abschließend bleibt festzustellen, dass im Rahmen der in den letzten Wochen und Monaten verstärkt durchgeführten Kontrollen des Außenbereichs der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen festgestellt wurde, dass sich viele Dinge auch dort verbessert haben. Bei den im Außenbereich angetroffenen Fahrzeugen handelte es sich weit überwiegend um Fahrzeugführer, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis (Angel-Erlaubnis oder Mitglied SCOR) zum Befahren der entsprechenden Wege waren.

Auch die Verunreinigungen rund um den See haben in den zurückliegenden 15 Jahren stark abgenommen. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass große Teile des Seengeländes zwischenzeitlich bewachsen sind und nur noch wenige Zugangsmöglichkeiten zum Wasser bestehen. Weit überwiegend trifft man dort jedoch Angler, die ihrem Hobby nachgehen.

Hinweis:

Die Kosten eines Gemeindevollzugsbeamten belaufen sich in den kommenden 10 Jahren auf ca. 45.000,00 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bedankt sich bei der CDU-Fraktion für die Einreichung des Antrags und bei der Gemeindeverwaltung für die Darstellung über die rechtlichen Möglichkeiten eines Gemeindevollzugsbeamten, die Daten und Fakten zur Sicherheit sowie zur Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde.

Der Antrag der CDU-Fraktion wird als zusätzlicher Anlass dafür genommen, dass sich die Gemeinderäte noch mehr darum bemühen, die Bevölkerung über die positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen aufzuklären. Insbesondere auf die enorme Sicherheit, die unsere Gemeinde bietet. Ebenso auf die seit Jahren gelingende Integration von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft in der Gemeinde.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger durch einen Gemeindevollzugsbeamten nicht erhöht werden kann, da die Zuständigkeiten eines Gemeindevollzugsbeamten überwiegend bereits durch die Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen, die Polizei und den beauftragten Sicherheitsdienst wahrgenommen werden bzw. nur Tätigkeiten möglich sind, die in keinem Bezug zur Bevölkerungsentwicklung stehen.

Der Gemeinderat unterstützt die Gemeindeverwaltung weiterhin darin, dass er auch zukünftig Auffälligkeiten unverzüglich der Gemeindeverwaltung meldet, die kurzfristig für Abhilfe sorgen wird.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 5	öffentlich	DS-Nr. GR102/2016	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Neubau der Tullahalle Rheinhausen - Beschluss über die Vergabe von Architektenleistungen			

Beratung:

Bürgermeister Büchner merkt an, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.05.2016, TOP Nr. 9, DS-Nr. GR64/2016 informiert wurde, dass die Planungsleistungen für den Neubau der Tullahalle in Rheinhausen durch eine europaweite Ausschreibung vergeben werden müssen. Diese Ausschreibung findet 2-stufig statt.

In der 1. Stufe haben alle interessierten Büros die Möglichkeit, sich auf die im europäischen Amtsblatt sowie im Internet ausgeschriebene Leistung zu bewerben. In der 2. Stufe findet dann ein Vergabegespräch statt.

In der 1. Stufe haben sich zwei Interessenten auf die Ausschreibung gemeldet. Bewerber Nummer 1 war das Unternehmen SpOrt concept Sportstätten für die Zukunft GmbH mit Sitz in Stuttgart. Als weiterer Bewerber meldete sich die Firma IBE Ing. Büro GmbH aus der Gemeinde Forst/Baden.

Mit beiden Bewerbern fanden am 13.09.2016 bzw. 15.09.2016 jeweils ein Vergabegespräch im Beisein von Vertretern der Fraktionen statt. Im Vorfeld dieses Vergabegesprächs wurden den Bewerbern die Wertungskriterien mitgeteilt. Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der die meisten Punkte erzielt hat.

Folgende Vergabekriterien wurden mitgeteilt:

1. Honorarangebot 100 Punkte
2. vergleichbare Objekte 70 Punkte
3. Einhaltung der Frist bis Ende des Jahres 15 Punkte
4. allgemeiner Eindruck des Büros 15 Punkte

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

- Das wirtschaftlichste Angebot 100 Punkte, das zweitwirtschaftlichste Angebot 75 Punkte, das drittwirtschaftlichste Angebot 50 Punkte, das viertwirtschaftlichste Angebot 25 Punkte, alle weiteren 0 Punkte
- Der Anbieter mit den meisten vergleichbaren Objekten 70 Punkte, der zweitplatzierte 35 Punkte, alle weiteren 0 Punkte
- Bei der Einhaltung der Frist bei „Ja“ 15 Punkte und bei „Nein“ 0 Punkte
- Zwischen 0 und 15 Punkte nach dem Eindruck, den die Kommission hat.

Nach Durchführung der Vergabegespräche ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

Unternehmen	Punkte
SpOrt concept Sportstätten für die Zukunft GmbH, Stuttgart	200
IBE Ing. Büro GmbH, Forst/Baden	136

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen zum Sachverhalt.

Gemeinderat Lindemann (CDU) stimmt zu.

Gemeinderat Riegel (FÖDL) drückt seine Zustimmung aus.

Gemeinderat vom Brocke (SPD) bekundet seine Zustimmung.

Gemeinderat Nagel (FW) kann seine Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma SpOrt concept Sportstätten für die Zukunft GmbH, Stuttgart, die bei den Vergabegesprächen die meisten Punkte erzielt hat, den Auftrag für die Durchführung der Architektenleistungen zu erteilen.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 6	öffentlich	DS-Nr. GR103/2016	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Sporthalle an der Gemeinschaftsschule und Hallenbad Oberhausen - Ausschreibung der Reinigungsleistungen			

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert nochmals ausführlich den Tagesordnungspunkt und stellt fest, dass der Gemeinderat im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2013 Mittel für die Erstellung einer Ausschreibungsunterlage zur Vergabe der Reinigungsleistung für die Sporthalle in Oberhausen an der Gemeinschaftsschule sowie das Hallenbad in Oberhausen eingestellt hat. Zwischenzeitlich sind die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Diese sind in der Anlage beigelegt.

Zusammenfassung des Inhalts der Ausschreibungsunterlagen

Vergeben werden sollen sowohl die Gebäudeinnenreinigung als auch die Glasreinigung. Im Gegensatz zu den sonstigen Ausschreibungen im Reinigungsbereich wird die Anzahl der konkret durchzuführenden Arbeiten nicht vorgegeben. Dies hat sich in der Vergangenheit als insoweit problematisch erwiesen, da die Feststellung der Durchführung der Arbeiten erhebliche Kontrollpflichten mit sich bringt, ohne dass damit der gewünschte Erfolg tatsächlich gewährleistet werden kann. Zukünftig ist der Erfolg, nämlich der gewünschte Sauberkeitsgrad, das Ziel der Arbeit. Konkret bedeutet dies, dass nicht 6-mal wöchentlich feucht zu wischen ist, sondern dass ein gewisser Sauberkeitsstandard am Ende der Arbeit erreicht sein muss. Die konkrete Ausgestaltung ist im ergebnisorientierten Leistungsverzeichnis sowie unter Ziffer 4.3 der Vergabeunterlagen beschrieben.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen, das nach der in Ziffer 3 dargestellten Bewertungskriterien das beste Ergebnis erhält. Dabei spielt der Preis der angebotenen Leistung nicht die ausschlaggebende Rolle. Er wird mit 45% genauso stark bewertet, wie die bei der Kalkulation zu Grunde gelegten produktiven Arbeitsstunden. Mit 10% werden die von den Bewerbern vorzulegenden Konzepte zur Deeskalation bzw. zum Maschinen- und Geräteeinsatz bewertet. (siehe Seite 10 und 18ff der Vergabeunterlagen).

Zur Vermeidung von nicht auskömmlichen Angeboten sind Stundenverrechnungssätze angegeben, die der Anbieter zwar unterschreiten darf, die aber zwingend zu einer Aufklärung über die Auskömmlichkeit führen.

Zukünftiger Einsatz des derzeitigen Personals
--

Die Ausschreibung der Reinigungsleistung führt im Bereich der Sporthalle auch zu einer Entlastung des Personals, das die Arbeiten teilweise durchführt. Das direkt dort

zur Reinigung beschäftigte Personal wird an anderen Stellen eingesetzt. Hier insbesondere bei der Reinigung des Bürgerhauses Wellensiek & Schalk und der Essensausgabe in der Gemeinschaftsschule. Darüber hinaus können Arbeitszeitkonten der Reiningungskräfte ausgeglichen werden. Im Hallenbad sowie im Sanitärbereich der Sporthalle sind derzeit zwei Personen mit ca. 160 Stunden im Monat beschäftigt. Häufig werden hier auch Mitarbeiter/innen aus anderen Einrichtungen als Vertretung eingesetzt. Das bisher unbefristet angestellte Personal würde als Springer bzw. Vertretung weiterbeschäftigt werden.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen zum Sachverhalt.

Gemeinderat Hartkorn (CDU) drückt ihre Zustimmung aus.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) stimmt zu.

Gemeinderätin Metz (SPD) kann ihre Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Nagel (FW) kann zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Ausschreibung der Reinigungsleistungen für die Sporthalle an der Gemeinschaftsschule und Hallenbad in Oberhausen auf der Basis der vorgestellten Ausschreibungsunterlagen zu.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016
TOP Nr.: 7	öffentlich	DS-Nr. GR104/2016
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
Vergabe Elektroarbeiten für die Verkabelung des PC-Raums in der Gemeinschaftsschule Oberhausen		

Beratung:

Bürgermeister Büchner stellt zunächst fest, dass im Haushaltsplan 2016 für die Ausstattung des PC-Raums an der Gemeinschaftsschule mit neuen Computern im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 2820-935200.012 ein Betrag von 60.000,00 € eingestellt wurde. Die Schule beabsichtigt, den großen Raum in zwei Räume zu unterteilen, damit parallel Unterricht mit maximal 30 Schülern je Gruppe stattfinden kann.

Es wurde daraufhin die Lieferung und Aufstellung der Computer ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Firma Gebics zu einem Betrag von 47.303,69 €. Bei der beabsichtigten Aufstellung der Computer und weiteren Hardware wie Server etc. wurde festgestellt, dass die bestehende Infrastruktur im bestehenden PC-Raum für die neuen Computer nicht ausreichend ist. So sind beispielsweise allein für die 61 Computerarbeitsplätze schon mehr als 120 Steckdosen notwendig, die auch entsprechend abzusichern sind. Dies erfordert eine zusätzliche Elektroverteilung für den PC-Raum. Für die Anbindung der PCs an die bestehende Infrastruktur in der Gemeinschaftsschule sind ebenfalls weitere Arbeiten nötig. Derzeit ist daher der PC-Raum nicht nutzbar.

Ursprünglich war vorgesehen, das Problem mit Mehrfachsteckdosen zu lösen. Dies hat sich jedoch als nicht durchführbar herausgestellt.

Die Gemeinde hat daraufhin zwei Angebote zur Verkabelung und Anbindung des PC-Raums eingeholt. Die Firmen waren beide vor Ort und haben sich ein Bild über die bestehende Infrastruktur sowie die Ein- und Umbaubedingungen machen können.

Das Angebot der Firma EA Elektrotechnik beläuft sich auf 22.986,09 € brutto, das Angebot der Firma Elektro Oechsler auf 25.806,51 € brutto.

Die Gemeinde möchte den Auftrag als Festpreisvereinbarung vergeben, da eine Aufmaßüberprüfung in Decken, Wänden und Schächten nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Haushaltsmittel für die Maßnahme sind unter der Haushaltsstelle 2820-952000.016 verfügbar.

Nach seinen Ausführungen lässt **Bürgermeister Büchner** den Gemeinderat ohne gesonderte Stellungnahmen der Fraktionen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Firma EA Elektrotechnik mit der Verkabelung der PC-Räume zu einem Angebotspreis von 22.986,09 € als Festpreisvereinbarung zu beauftragen.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 8	öffentlich	DS-Nr. GR105/2016	
Fachamt: Personalamt		zur Beschlussfassung	
Zurverfügungstellung von Ausbildungsstellen für das Jahr 2017			

Beratung:

Bürgermeister Büchner merkt an, dass zum Ausbildungsbeginn **01.09.2017** bei der Gemeinde noch folgende Auszubildende zur/zum **Verwaltungsfachangestellten** beschäftigt sind:

Frau Fabienne Pfeifer	01.09.2016 bis 28.02.2019
Herr Jason Lee Oechsler	01.09.2015 bis 28.02.2018

Der Ausbildungsplatz zum „**Bachelor of Arts – Public Management**“ ist derzeit mit Tim Scheffner besetzt. Das sechsmonatige Einführungspraktikum endet bereits am 28.02.2017.

Weiterhin wird Frau Nina Jablonski in der Zeit vom 15.01.2017 bis 14.05.2017 eine Praxisphase ihrer Ausbildung in der Gemeinde absolvieren. Kosten fallen dafür keine an.

Die Verwaltung schlägt vor, auch im Jahr 2017 wieder zwei Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen – falls geeignete Bewerbungen vorhanden sind – jeweils eine Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte und eine Ausbildungsstelle für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

1. Ausbildungsstelle für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zum „Bachelor of Arts – Public Management“

Die Ausbildungsstelle ist für Bewerber mit Fachhochschulreife oder Abitur geeignet. Voraussetzung für eine Einstellung ist zunächst die Zulassung durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl bzw. Ludwigsburg, die die Entscheidung aufgrund eines Eignungstests und des Zeugnisdurchschnitts trifft. Das sechsmonatige Einführungspraktikum, das bei der Gemeinde zu absolvieren sein wird, steht am Beginn der 3½-jährigen Ausbildung.

Die Kosten für das 6-monatige Einführungspraktikum belaufen sich auf ca. 7.200,00 €, wobei die Gemeinde einen Zuschuss des Landes von ca. 5.600,00 € erhält.

2. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Ausbildung dauert je nach Schulabschluss zwischen 2 und 3 Jahren. Die Auszubildenden haben die Möglichkeit, gleichzeitig die Fachhochschulreife zu erwerben. Hierfür ist während der Berufsschul-Blöcke an drei Nachmittagen ein Zusatzunterricht zu besuchen.

Die Kosten eines Azubis zur/zum Verwaltungsfachangestellten werden sich im ersten Ausbildungsjahr auf ca. 1.200,00 € monatlich belaufen, inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgung.

Nach seinen Ausführungen lässt **Bürgermeister Büchner** den Gemeinderat ohne gesonderte Stellungnahmen der Fraktionen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zum 01. September 2017 bis zu zwei Auszubildenden einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Angestrebt wird die Einstellung einer/s Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten und einer/s Auszubildenden zum Bachelor of Arts Public Management.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 27.09.2016	
TOP Nr.: 9	öffentlich	DS-Nr. GR106/2016	
Fachamt: Rechnungsamt		zur Beschlussfassung	
Annahme von Spenden			

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert, dass der Gemeinderat letztmals am 27.06.2016 der Annahme von Spenden zustimmte.

Die Gemeinde hat seit dieser Sitzung folgende weitere Geldspende erhalten:

Frau **14,59 € für den Sozialfonds**
 Heike Lozano
 Wilhelmstraße 5
 68794 Oberhausen-Rheinhausen

Nach seinen Ausführungen lässt **Bürgermeister Büchner** den Gemeinderat ohne gesonderte Stellungnahmen der Fraktionen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Annahme der oben genannten Geldspende zu.

Hinweis:

Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.

Die Protokollführerin:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: